

Studien- und Prüfungsordnung für den Postgraduiertenstudiengang „Europawissenschaften“ an der Universität Hamburg

Vom 27. Januar / 3. Februar 1999

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 26. Mai 1999 nach § 46 Absatz 2 und § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198),

1. die von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften am 27. Januar 1999 und Rechtswissenschaft sowie Philosophie und Sozialwissenschaften am 3. Februar 1999 nach § 49 Absätze 2 und 5 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 HmbHG und vom Akademischen Senat der Universität Hamburg nach § 84 Absatz 2 HmbHG am 4. März 1999 beschlossene Einführung des Postgraduiertenstudiengangs „Master of European Studies“ für den Zeitraum Wintersemester 1999/2000 bis einschließlich Sommersemester 2000

sowie

2. die dazu von den oben genannten Fachbereichsräten und dem Akademischen Senat beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für den Postgraduiertenstudiengang „Master of European Studies“

genehmigt:

Studien- und Prüfungsordnung für den Postgraduiertenstudiengang „Europawissenschaften“ an der Universität Hamburg

Vom 27. Januar / 3. Februar 1999

§ 1

Grundsatz- und Zielbestimmungen

(1) Diese Ordnung regelt den Postgraduiertenstudiengang „Master of European Studies“ an der Universität Hamburg (im folgenden Studiengang). Der Studiengang wird mit der Masterprüfung gemäß §§ 6 ff. abgeschlossen, aufgrund derer der akademische Grad eines „Master of European Studies, M.E.S.“ verliehen wird. Regelungen für entsprechende Studien in den am Studiengang beteiligten Fachbereichen bleiben unberührt.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventen und Absolventinnen insbesondere eines juristischen, ökonomischen oder politikwissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hoch-

schule auf akademisch anspruchsvollem interdisziplinärem Niveau praxisnah in Recht, Ökonomie und Politik der europäischen Integration auszubilden und sie durch spezialisierte Intensivkurse auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in europäischen Unternehmen, Verwaltungen, Verbänden, internationalen Organisationen und Gerichten, rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen sowie in politischen Ämtern vorzubereiten.

§ 2

Organisation

(1) An der Durchführung des Studiengangs sind die Fachbereiche Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften sowie Philosophie und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und das Institut für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg beteiligt.

(2) Es wird eine Gemeinsame Kommission der in Absatz 1 genannten Einrichtungen gebildet. Ihr werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehrbetriebs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- b) Aufstellung des Studienplans und Ablauf des Prüfungsverfahrens;
- c) Lehrveranstaltungsplanung;
- d) Bestimmung der Zulassungstermine;
- e) Bestellung des Zulassungsausschusses;
- f) Entscheidung über Widersprüche;
- g) Änderungen dieser Ordnung.

(3) Der Gemeinsamen Kommission gehören an:

- a) Der bzw. die Vorsitzende des Vorstands des Europa-Kollegs Hamburg;
- b) der Leiter bzw. die Leiterin des Studiengangs;
- c) je ein Professor bzw. eine Professorin aus den drei beteiligten Fachbereichen der Universität Hamburg;
- d) ein Professor bzw. eine Professorin aus dem Institut für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg, der bzw. die einer anderen Disziplin als der Leiter bzw. die Leiterin des Studiengangs angehört;
- e) ein Wissenschaftlicher Assistent bzw. eine Wissenschaftliche Assistentin oder ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin, der bzw. die für die Betreuung des Studiengangs zuständig ist;
- f) ein Student bzw. eine Studentin aus dem Studiengang.
- g) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Europa-Kollegs Hamburg nimmt mit beratender Stimme teil.

Für jedes Mitglied gemäß Absatz 3 a bis f wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

(4) Die zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Akademischen Senat gewählt, und zwar

- der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin nach Absatz 3 a auf Vorschlag des Vorstands des Europa-Kollegs Hamburg;
- der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin nach Absatz 3 b auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission sowie die Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 3 c auf Vorschlag ihres jeweiligen Fachbereichs;
- das Mitglied nach Absatz 3 d auf Vorschlag des Direktariums des Instituts für Integrationsforschung;
- die Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 3 e und f auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppe im jeweiligen Fachbereich.

Die Gemeinsame Kommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder gemäß Absatz 3 a bis f einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin. Die Gemeinsame Kommission kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 3 a, b und g in der Gemeinsamen Kommission richtet sich nach der Dauer des jeweiligen Amtes, welches die Mitglieder wahrnehmen. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 3 c sowie der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 3 d und e dauert zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds nach Absatz 3 f ein Jahr.

(6) Die Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 3 c, e und f sollen aus dem Kreis der Personen ausgewählt werden, die am Studiengang mitwirken oder mitwirken werden.

(7) Die Gemeinsame Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3

Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang sind:

- a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, vornehmlich in Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften oder Politikwissenschaft;
- b) der Nachweis guter Deutsch- und Englischkenntnisse sowie hinreichender Französischkenntnisse.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Abiturzeugnis oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses

- Hochschulabschlußzeugnisse
- Nachweis der Sprachkenntnisse

(3) Die Zulassung erfolgt durch den Zulassungsausschuß der Gemeinsamen Kommission, dessen Mitglieder aus der Gemeinsamen Kommission benannt werden.

(4) Der Zulassungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung des Zulassungsausschusses entscheidet die Gemeinsame Kommission.

§ 4

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiengangs

(1) Inhalt des Studiengangs sind die rechtlichen Regelungen und die historischen, politischen und ökonomischen Grundlagen der europäischen Integration.

(2) Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und dauert zwei Semester. Die Vorlesungszeit in einem Semester hat eine Dauer von 14 Wochen.

(3) Der Studiengang umfaßt ein aus Grundkursen und Vertiefungskursen bestehendes Lehrprogramm in einem Umfang von mindestens 24 Semesterwochenstunden (SWS). Zusätzlich ist in Absprache mit dem Leiter bzw. der Leiterin des Studiengangs ein in der Regel zweimonatiges Praktikum bei den in § 1 Absatz 2 genannten Stellen zu absolvieren.

(4) Die Grundkurse erstrecken sich in einem Umfang von mindestens 12 SWS auf folgende Bereiche:

- Institutionelles Gemeinschaftsrecht
- Materielles Gemeinschaftsrecht
- Mikro- und makroökonomische Grundlagen der europäischen Integration
- Außenwirtschaftstheorie und -politik aus europäischer Perspektive
- Politikwissenschaftliche Grundlagen der europäischen Integration
- Politisches System der EU

(5) Die Vertiefungskurse werden in einem Umfang von mindestens 12 SWS insbesondere folgenden Bereichen entnommen:

- Europäisches Wettbewerbsrecht
- Außenwirtschaftsrecht
- Grundrechte und Rechtsschutz in der EG
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- Völkerrecht
- Europäische Wirtschaftsintegration: Theorie und Politik
- Regionalwirtschaftliche Aspekte der Europäischen Integration
- Europäische Geld- und Währungspolitik

- Arbeitsmarkt-, Konjunktur- und Wachstumspolitik aus europäischer Perspektive
- Industrie- und Wettbewerbspolitik in Europa
- Politikwissenschaftliche Integrationstheorie
- Europäische Sozial- und Umweltpolitik
- Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres
- Erweiterung der EU
- Integrationspolitische Bedeutung der Institutionen der EU

(6) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen erfolgt in Lehrveranstaltungsplänen, die von der Gemeinsamen Kommission beschlossen werden. Dabei wird einer angemessenen Berücksichtigung rechts-, wirtschafts- und politikwissenschaftlicher Veranstaltungen Rechnung getragen. Die Lehrveranstaltungen werden im allgemeinen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Einzelne Veranstaltungen können auch in französischer Sprache angeboten werden.

§ 5

Studienbegleitende Leistungskontrollen

(1) In den Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 sind studienbegleitenden Leistungskontrollen zu erbringen. Die einzelnen Leistungsnachweise sind nach Wahl des betreffenden Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin im Einvernehmen mit dem Leiter bzw. der Leiterin des Studiengangs durch eine zwanzigminütige mündliche Prüfung oder eine Klausur oder einen anderen schriftlichen Leistungsnachweis zu erbringen.

(2) Die Einzelprüfungen sind unter Angabe der Note wie folgt zu bewerten:

- Summa cum laude = sehr gut (1)
- Magna cum laude = gut (2)
- Cum laude = befriedigend (3)
- Rite = genügend (4)
- Insufficienter = nicht ausreichend (5)

(3) Einzelprüfungen aus dem Grundkursbereich gemäß § 4 Absatz 4 müssen jeweils mindestens mit der Note rite bestanden werden. Derselbe Notendurchschnitt ist unter Einbeziehung aller Einzelprüfungen in den einzelnen Disziplinen (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften und Politikwissenschaft) zu erzielen. Bei Nichterreichung dieser Ergebnisse können die betreffenden Teile der Prüfung einmal wiederholt werden.

§ 6

Masterarbeit

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Masterarbeit anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Europawissenschaften nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit bestimmt ein Professor bzw. eine Professorin einer der am Studiengang beteiligten Einrichtungen, der bzw. die als Betreuer bzw. Betreuerin von dem Leiter bzw. der Leiterin des Studiengangs zu bestellen ist. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann dazu Vorschläge machen. Die Gemeinsame Kommission kann durch Beschluß, der der Zustimmung der Vertreter aller beteiligten Einrichtungen bedarf, weitere Personen in den Kreis der Betreuer bzw. Betreuerinnen aufnehmen.

(3) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Einverständnis des Betreuers bzw. der Betreuerin kann sie auch in englischer oder französischer Sprache abgefaßt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Monate.

(4) Der Masterarbeit ist eine Versicherung des Kandidaten bzw. der Kandidatin beizufügen, daß

- a) er bzw. sie die Masterarbeit selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat;
- b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

§ 7

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von dem Betreuer bzw. der Betreuerin und einer zweiten Person bewertet, die der Leiter bzw. die Leiterin des Studiengangs bestellt.

(2) Auf die Bewertung der Masterarbeit findet § 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Aus den Noten der beiden Gutachten ist eine Durchschnittsnote zu bilden. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend. Bewerten beide Gutachten die Masterarbeit mit „rite“ oder besser, so ist sie angenommen. Bewerten beide sie mit „insufficienter“, ist sie abgelehnt.

(4) Bewertet eines der beiden Gutachten im Gegensatz zu dem anderen die Masterarbeit mit „insufficienter“, wird ein weiteres Gutachten von einem bzw. einer dritten Gutachter bzw. Gutachterin eingeholt. Die Bestellung erfolgt durch den Leiter bzw. die Leiterin des Studiengangs. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit wie eines der ersten Gutachten, so gilt diese Note. Anderenfalls gilt das auf eine Dezimalstelle errechnete Mittel aus den drei Noten.

(5) Bei Ablehnung der Masterarbeit ist die Masterprüfung nicht bestanden. Der Leiter bzw. die Leiterin des Studiengangs teilt dies dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mit.

(6) Bei Nichtbestehen kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden.

§ 8

Gesamtergebnis

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird durch den Leiter bzw. die Leiterin des Studiengangs festgestellt. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der für die studienbegleitenden Leistungskontrollen vergebenen Noten (zu 60 %) und aus der Note der Masterarbeit (zu 40 %).

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = summa cum laude
- Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = magna cum laude
- Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = cum laude
- Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = rite

(3) Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist der Widerspruch bei der Gemeinsamen Kommission zulässig.

§ 9

Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel

(1) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „insufficienter“ bewertet.

(2) Wird ein Täuschungsversuch erst nach Abschluß des Prüfungsverfahrens bekannt, ist die Prüfung für ungültig zu erklären. Eine bereits ausgehändigte Masterurkunde gemäß § 10 ist einzuziehen.

(3) Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist hierbei rechtliches Gehör zu gewähren. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Urkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung händigt der bzw. die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of European Studies, M.E.S.“ aus.

(2) Die Urkunde wird von der Gemeinsamen Kommission im Namen der Universität Hamburg ausgestellt und von dem bzw. von der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet.

§ 11

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Im Wintersemester 1998/99 und Sommersemester 1999 findet der Studiengang als Pilotphase im Rahmen des Ergänzungsstudiengangs „Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ statt (Modellstudienjahr 1998/1999). Während der Pilotphase setzt sich die Gemeinsame Kommission des Studiengangs aus den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission des Ergänzungsstudiengangs „Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ sowie je einem Professor bzw. einer Professorin des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften und des Instituts für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg (§ 2 Absatz 3 lit. c und d dieser Ordnung) zusammen.

(3) Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die zum Wintersemester 1998/1999 zur Pilotphase des Studiengangs zugelassen worden sind, werden zum zweiten Semester zugelassen, wenn sie die Abschlußklausuren gemäß § 5 der Ordnung für den Ergänzungsstudiengang „Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ (Amtl. Anzeiger vom 6. Juli 1994, S. 1606) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (mindestens mit der Note vollbefriedigend) bestanden haben.

(4) Die Benotung der Klausuren richtet sich nach § 5 Absätze 2 bis 4 der Ordnung für den Ergänzungsstudiengang „Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsbeziehungen“. Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 8 dieser Ordnung wird die für die Klausuren festgesetzte Gesamtnote auf die Notenskala gemäß § 5 Absatz 2 dieser Ordnung umgerechnet.

(5) Die Pilotphase kann durch Beschluß der Gemeinsamen Kommission verlängert werden. In diesem Fall finden die Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Andernfalls beginnt der reguläre Lehrbetrieb des Studiengangs zum Wintersemester 1999/2000.

(6) Während der Dauer des regulären Lehrbetriebs des Studiengangs wird der Ergänzungsstudiengang „Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ nicht angeboten.

Hamburg, den 26. Mai 1999

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1609

Postgraduiertenstudiengang „Europawissenschaften“

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 24. April 2002 nach § 52 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) die am 26. Mai 1999 befristet genehmigte Einführung des Postgraduiertenstudienganges „Europawissenschaften“ an der Universität Hamburg und die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Postgraduiertenstudiengang „Europawissenschaften“ vom 27. Januar/3. Februar 1999 (Amtl. Anz. S. 1609) unbefristet genehmigt.

Hamburg, den 24. April 2002

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1985